

Spezial-Synopse

Vorlage 2165 - Polizeigesetz (Ergänzende Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.4 (Laufnummer 14119)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
	Polizeigesetz (Ergänzende Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Polizeigesetz vom 30. November 2006 ²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 17 Massnahmen</p> <p>¹ Nebst oder anstelle der Ingewahrsamnahme kann die Polizei eine Person, die mit einer anderen Person in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder gelebt hat, und die sie in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährdet oder ihr ernsthaft droht,</p> <p>a) wegweisen und/oder</p> <p>b) ihr die Rückkehr in den gemeinsamen Haushalt verbieten und/oder</p> <p>c) ihr den Kontakt zur gefährdeten Person verbieten.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ Die Polizei ist Kriseninterventionsstelle gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB³⁾.</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>b) Aufgehoben.</p> <p>c) Aufgehoben.</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [512.1](#)

³⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.4 (Laufnummer 14119)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
<p>² Das Rückkehrverbot und/oder die Kontaktsperre gilt für längstens zehn Tage seit Aushändigung der entsprechenden Verfügung oder seit der Entlassung aus dem polizeilichen Gewahrsam.</p>	<p>² Nebst oder anstelle der Ingewahrsamnahme kann die Polizei eine Person, die mit einer anderen Person in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder gelebt hat, und die sie in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährdet oder ihr ernsthaft droht,</p> <p>a) (neu) wegweisen und/oder</p> <p>b) (neu) ihr die Rückkehr in den gemeinsamen Haushalt verbieten und/oder</p> <p>c) (neu) ihr den Kontakt zur gefährdeten Person verbieten.</p> <p>³ Das Rückkehrverbot und/oder die Kontaktsperre gilt für längstens zehn Tage seit Aushändigung der entsprechenden Verfügung oder seit der Entlassung aus dem polizeilichen Gewahrsam.</p>	
	<p>§ 17a (neu) Massnahmen bei gewaltbereiten Minderjährigen</p> <p>¹ Die Wegweisung, das Rückkehrverbot und die Kontaktsperre dürfen gegenüber gewaltbereiten Minderjährigen nicht verfügt werden.</p> <p>² Nimmt die Polizei gewaltbereite Minderjährige in Gewahrsam, informiert sie möglichst umgehend die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).</p>	
<p>§ 18 Vorgehen</p> <p>¹ Die Polizei verfügt unverzüglich die Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt gegenüber der gewaltbereiten Person schriftlich mit folgendem In-</p>	<p>§ 18 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Polizei verfügt unverzüglich die Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt gegenüber der gewaltbereiten Person schriftlich mit folgendem In-</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.4 (Laufnummer 14119)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
<p>halt:</p> <p>c) Beratungs- und Therapieangebote;</p> <p>² Die Polizei händigt der gefährdeten Person unverzüglich eine Kopie dieser Verfügung aus und informiert sie über geeignete Beratungsstellen sowie über die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilgerichts.</p>	<p>halt:</p> <p>c) Aufgehoben.</p> <p>² Die Polizei händigt der gefährdeten Person unverzüglich eine Kopie dieser Verfügung aus und informiert sie gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben und über die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilgerichts.</p>	
	<p>§ 18a (neu) Beratungsstelle</p> <p>¹ Die Polizei informiert die gewaltbereite Person schriftlich über eine geeignete Beratungsstelle.</p> <p>² Sie übermittelt der Beratungsstelle Namen und Adresse der gewaltbereiten Person. Die Beratungsstelle nimmt mit der gewaltbereiten Person umgehend Kontakt auf. Wünscht die gewaltbereite Person keine Beratung, vernichtet die Beratungsstelle die ihr von der Polizei übermittelten Angaben innert 30 Tagen.</p> <p>³ Die gewaltbereite Person trägt die Kosten für die freiwillige Beratung selber.</p> <p>⁴ Der Kanton kann Beiträge an geeignete Beratungsstellen leisten.</p>	<p>§ 18a Abs. 4 (gelöscht)</p> <p>⁴ Gelöscht.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.4 (Laufnummer 14119)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung ¹⁾ . Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft ²⁾ .	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...